

MERKBLATT FÜR KONTAKTPERSONEN

Sie sind eine enge Kontaktperson eines COVID-19-Falls und sind **vollständig geimpft** bzw. **genesen**.

- Als enge Kontaktperson gilt:
 - Kontakt ab 2 Tage vor bis 14 Tage nach positivem Test/Symptombeginn
 - Ohne Maske: Aufenthalt im Nahfeld <1,5m und >10 min, Gespräch im Nahfeld unabhängig von der Dauer
 - Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationstrakt
 - >10 Minuten Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration
- Sie sind von Quarantäne-Maßnahmen befreit und müssen nicht zu Hause bleiben.
- Andere Haushaltsmitglieder können ebenfalls zur Arbeit, zur Schule oder in die Kita gehen.
- Sie müssen dennoch Ihre privaten und beruflichen Kontakte auf ein Minimum reduzieren. Unvermeidliche Kontakte nur unter Mund-Nasen-Schutz, Abstand und Lüftung (AHA + L).
- Achten Sie auf Symptome bis Tag 20 nach dem letzten Kontakt zum Positivfall (Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns). Symptome müssen mittels PCR abgeklärt werden.
- Bei Symptomen begeben Sie sich sofort in Quarantäne.

Achtung! In einem Ausbruchsgeschehen müssen sich ggf. auch geimpfte bzw. genesene Kontaktpersonen testen lassen. Befolgen Sie die Anweisungen des lokalen Gesundheitsamtes.

Wenn Sie Symptome entwickeln, rufen Sie Ihren Hausarzt oder den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst an: **116 117**. Es wird ein Abstrich zur PCR-Untersuchung veranlasst.

Bei lebensbedrohlichen Zuständen wählen Sie den Notruf: **112**.

Weisen Sie dabei auf den Status als Kontaktperson hin.

Verdienstausfall bei Quarantäne:

Erwerbstätige, die durch Quarantänesituationen Verdienstausschlag erleiden, können eine Entschädigung nach § 56 IfSG erhalten. Alle Informationen einschließlich des Online-Antragsformulars finden Sie unter: <https://ifsg-online.de>. Zuständig ist das LAGuS, Versorgungsamt Schwerin.